

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



### [► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Eilsfleth		
Ggf. Standort	Oldenburg		
Studiengang	Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen		
Abschlussbezeichnung	B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	11.08.2021

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
2.2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	22
2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	22
2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	26
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>27</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	27
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	27
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>28</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	28
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	28
<b>5 Glossar .....</b>	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ ist am Fachbereich für Architektur an der Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth am Standort Oldenburg angesiedelt.

Es handelt sich dabei um einen Studiengang, der die Aspekte Planung und Entwerfen des Städtebaus thematisiert und er richtet sich somit an Studieninteressierte, die ein grundständiges Studium mit dem langfristigen Ziel der Kammerzulassung verfolgen. Der Fokus ist dabei, so erläuterte es die Hochschule während der Begutachtung, explizit auf die regionalen Charakteristika ausgerichtet und soll einerseits für die umgebenden Kommunen ausbilden, die einen Bedarf an Absolvent\*innen mit explizit interdisziplinärer Ausrichtung haben. Andererseits zielt der Studiengang auf die europäische bzw. internationale Dimension der Thematik paraurbaner Räume ab.

Der Studiengang schließt eine Lücke zwischen den bestehenden Studiengängen Architektur und Geowissenschaften, indem er den Fokus auf Zukunftsfragen wie den *Klimawandel, demografische Veränderung und Digitalisierung* (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4) in Hinblick auf den *ländlichen, paraurbanen bzw. ‚rurbanen‘ Raum* (ibidem) richtet.

Eine Besonderheit stellt dabei die starke projektbezogene Lehre dar, welche den Studierenden einerseits einen starken Praxisbezug ermöglicht und andererseits die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden stärkt (ibidem).

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Studiengangs insgesamt sehr positiv gegenüber. Sie sind überzeugt davon, dass es eine entsprechende Nachfrage nach Absolvent\*innen des Studiengangs geben wird und, dass der Studiengang eine entsprechende Lücke füllt.

Eine der größten Stärken des Studiengangs stellt mit Sicherheit das Curriculum mit seinem sehr großen Projektbezug dar. Neben den Projektmodulen wurde mit dem integrativen Labor eine didaktische Lernplattform erdacht, die aus Sicht der Gutachtenden die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden stärken und ihnen eine kontinuierliche Plattform zur Diskussion ihrer Projekte bieten wird.

Als Schwäche ist zu nennen, dass der Studiengang in einer Phase den Lehrbetrieb startet, in welcher der größte Teil der tragenden Professuren noch nicht besetzt und übergangsweise vertreten wird. Dies wird den Stelleninhaber\*innen der bereits besetzten Stellen abverlangen, für ausreichende Kontinuität als Ansprechpartner\*innen der Studierenden zu dienen. Da die Hochschule aber ein insgesamt zufriedenstellendes Konzept für den Studienstart präsentiert hat, sind die Gutachtenden guter Dinge, dass das Vorhaben gelingt.

Die Hochschule sollte, auch zukünftig, die Raumausstattung nicht aus dem Blick verlieren und an dieser Stelle kontinuierlich Kapazitäten – gerade im Bereich studentischer Arbeitsplätze – ausbauen.

Die Feedbackkultur an der Hochschule wurde insgesamt von allen Beteiligten als sehr familiär und positiv hervorgehoben. Es fiel aber auf, dass dabei die formalisierten Prozesse manchmal in den Hintergrund zu geraten drohen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 2 Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II). Für den Studienabschluss werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte bei einer Studienzeit von sechs Semestern in Vollzeit erworben (§ 2 (1) Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II). Es besteht die Möglichkeit zu einem Teilzeitstudium (§ 4 Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II). Die Studiendauer verlängert sich dabei dementsprechend.

Die Regelungen zu Studienstruktur und Studiendauer entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang, der das Anfertigen einer Abschlussarbeit vorsieht. Der wissenschaftliche Anspruch besagter Abschlussarbeit ist unter (1) des § 18 *Bachelor-Arbeit* (Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II) wie folgt formuliert: *Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.* Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen (§ 7 (6) Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ sind gemäß der Zulassungsordnung wie folgt geregelt: *Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Urban Design erfüllt, wer die allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 oder 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) nachweist [und] Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis der sprachlichen Voraussetzung dient eines der folgenden Zeugnisse: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH2) [oder] Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) – Niveaustufe 4 (4-4-4-4) (§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsordnung, Anlage 5.1, Band II).* Vertreter\*innen der Hochschule führten im Zuge der digital geführten Begutachtung außerdem aus, dass angestrebt wird, die Zulassung zum Studiengang über einen Numerus Clausus zu regeln. Die Gutachtenden diskutierten, inwiefern eine alleinige Auswahl über den Numerus Clausus sinnvoll ist und regen an, über alternative Zulassungsmethoden zu reflektieren.

Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach einem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ wird der Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen (§ 1 Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II). Diese Denomination ist für interdisziplinäre- und Kombinationsstudiengängen mit entsprechendem Studienschwerpunkt zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist fester Bestandteil eines jeden Abschlusszeugnisses und wird auch in englischer Sprache ausgestellt (§ 21 (2) Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II). Ein entsprechendes Musterexemplar (sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache) liegt dem Selbstbericht bei (Anlage 3, Band II). Das Diploma Supplement entspricht der aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz. *Auf Wunsch werden das Zeugnis und die Urkunde zusätzlich auch in englischer Sprache ausgestellt* (§ 1 (2) Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**



Der Bachelorstudiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ ist in Module unterteilt, die alle thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.3, Band II). Die Beschreibung der Module enthält ausreichend Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, der Dauer des Moduls und zum studentischen Arbeitsaufwand.

Die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten finden sich hingegen nicht im Modulhandbuch, sondern es sind lediglich Angaben zur Prüfungsart im Modulkatalog verankert, der eine Anlage zur Prüfungsordnung darstellt (Anlage 2 zum Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II). Dort sind Prüfungsumfang und -dauer im Falle von Klausuren geregelt. Es wäre begrüßenswert, wenn an dieser Stelle auch Bandbreiten anderer Prüfungsformen spezifiziert wären. Der Besondere Teil der Prüfungsordnung listet dezidiert mögliche Prüfungsformen auf (§ 8, Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Anlage 1.2, Band II).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Dem Studiengang werden Module zugrunde gelegt, die mit drei bis 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind, wobei das Maximum auf die Abschlussarbeit entfällt (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.2, Band II). Pro Semester ist der Erwerb von je 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (s. Studienverlaufsplan, Anlage 2.3, Band II). Ein Leistungspunkt entspricht jeweils einer studentischen Gesamtarbeitsbelastung von 25 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 2 (2) Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II). ECTS-Leistungspunkte werden für das Absolvieren von Modulen vergeben. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Es werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern vergeben (§ 2 (1) Bes. Teil der PO, Anlage 1.2, Band II).

Das Studium sieht eine Abschlussarbeit vor, welche mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.2, Band II, S. 54).

Die Regelungen zum Leistungspunktesystem sind somit vollumfänglich erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung gemäß der Lissabon Konvention ist im Allg. Teil der Prüfungsordnung wie folgt geregelt: *Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Bachelor-Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung [...] angerechnet (§ 15 (1) Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II). Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Hochschule der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Prüfungskommission (§ 15 (2) Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II). In Analogie hierzu gilt: Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang [...] ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen (§ 15 (3) Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II).*

Die Vorgaben zur Anerkennung hochschulischer Leistungen sind somit im Sinne der Lissabon-Konvention geregelt und sehen eine Beweislastumkehr vor.

*Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese ersetzen können (§ 15 (4) Allg. Teil der PO, Anlage 1.1, Band II).*

Anerkennung und Anrechnung sind somit angemessen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die personelle Ausstattung stellte den größten Diskussionspunkt während der Begutachtung dar. Da der überwiegende Anteil der am Studiengang beteiligten Professuren gegenwärtig nicht besetzt ist und die entsprechenden Stellen in den ersten Semestern vertreten werden soll, fiel es den Gutachtenden zunächst schwer, diesen Aspekt nur anhand der vorliegenden Denominationen zu beurteilen. Dies erstreckte sich dann auch auf die inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums. Ohne konkrete Anforderungsprofile der zu besetzenden Stellen, fehlte den Gutachtenden zunächst eine Vorstellung davon, wie die Module konkret ausgestaltet werden und wo inhaltlich verbindliche Schwerpunkte gesetzt werden.

In Absprache mit der Hochschule wurde daher vereinbart, im Rahmen einer formalen Qualitätsschleife, Antragsunterlagen nachzubessern und in Bezug auf das Personalkonzept nachzureichen. Die Hochschule steuerte daher im Nachgang zur eigentlichen Begutachtung Anforderungsprofile für die freien Professuren, einen Zeitplan zur Besetzung derselbigen, sowie ein Strategiepapier zur adäquaten Sicherstellung des Lehrbetriebs in der Anfangsphase des Studiengangs bei.

Des Weiteren wurde auch die Ausstattung mit Sachmitteln – insbesondere die Kapazitäten der studentischen Arbeitsplätze, intensiv diskutiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in ihrem Selbstbericht wie folgt:

*Der Studiengang Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen ermöglicht die Etablierung eines wissenschaftlichen Kompetenzfeldes, welches sich durch die Verknüpfung von praxisnaher Lehre und Forschungsinitiativen auszeichnen soll. [...] Gerade weil sich der Studiengang dezidiert mit dringlichen Zukunftsthemen wie Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Strukturwandel und Digitalisierung beschäftigt, werden die Absolvent\_innen in der Lage sein, kritisch, verantwortungsvoll und wissenschaftlich-gestalterisch kompetent Positionen mit gesellschaftlicher Verantwortung zu bekleiden. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenzen zielt das Studium auch auf die Vermittlung partizipatorischer und organisatorischer Fähigkeiten ab. [...] Der Studiengang dient des Weiteren dazu, die Absolvent\_innen für qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung [...] zu befähigen und ermöglicht ihnen den Zugang zum geplanten*

*konsekutiven Masterstudiengang Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen.* Hierzu erwerben die zukünftigen Absolvent\*innen die folgenden Kompetenzen: *Lehre gestalterische, planerische und wissenschaftlich-theoretische Kompetenzen zur Durchführung von Planungsaufgaben [...] sowie Einblicke in gesellschaftliche Zusammenhänge und ihre Rückwirkungen auf Fragen des urbanen bzw. ländlichen Raums [...]* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 8).

Des Weiteren ist *die Kammerzulassung [...] in den Bundesländern Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein nach einem dreijährigen Vollzeitstudium und einer nachgewiesenen zweijährigen Berufspraxis möglich* ([Internetauftritt des Studiengangs Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen<sup>2</sup>](#)). Die Programmverantwortlichen der Hochschule gaben im Zuge der digital geführten Begutachtung an, dass sie das Referendariat und damit die Kammerzulassung tendenziell eher nach dem Abschluss eines Masterstudiums sehen. Die Information, dass neben dem Bachelorabschluss in den besagten Bundesländern außerdem eine zweijährige Berufspraxis nötig ist, wurde im Nachgang zur Begutachtung auf der Internetseite ergänzt.

Die Qualifikationsziele werden, neben der Darstellung innerhalb des Selbstberichts (Selbstbericht Kapitel 2.1, S. 8f.), sowohl auf der [Internetseite des Studiengangs<sup>3</sup>](#) als auch innerhalb des Diploma Supplements (4.2 Diploma Supplement, Anlage 3.1, Band II) präsentiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags formulierten Ziele von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

Durch die Darstellungen innerhalb des Internetauftritts und des Diploma Supplements sind die formulierten Qualifikationsziele auch unabhängig von der Darstellung des Selbstberichts transparent zugänglich. Die unterschiedlichen Fassungen der Qualifikationsziele sind in sich konsistent.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – so werden zum einen Grundlagenkenntnisse vermittelt, die im späteren Studienverlauf vertieft werden (wie bspw. die Module „Planung 1“–„Planung 4“, s. Kapitel 2.2.2.1). Wissen wird jedoch nicht nur erzeugt, sondern die Qualifikationsziele enthalten auch die Vermittlung von Kompetenzen zur Anwendung und Erzeugung von Wissen. Dies geschieht beispielsweise durch Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Projekte im Rahmen des Integrative Labs (vgl. ibidem). Hier kommen beispielsweise auch die Aspekte Kooperation und wissenschaftliches Selbstverständnis zum Tragen.

---

<sup>2</sup> Abgerufen am 03.08.2021.

<sup>3</sup> Abgerufen am 03.08.2021.

Professionalität wird durch die Verbindung von *praxis- und anwendungsorientierten Kompetenzen, die in unterschiedlichen Berufsfeldern nachgefragt werden, die sich mit der Planung und Gestaltung urbaner Räume beschäftigen* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S.8), ermöglicht.

Die Gutachtenden diskutierten zunächst, ob das Qualifikationsziel der Kammerzulassung i. R. eines Bachelorabschlusses angemessen sei, da in den meisten Fällen erst ein Masterabschluss oder aber ein Bachelorabschluss mit anschließender zweijähriger Berufspraxis zum Kammerzulassung befähigen. Im Zuge der Qualitätsschleife hat die Hochschule diese Informationen auf ihrer Internetseite aktualisiert, sodass nun transparent deutlich wird, dass der Bachelorabschluss nur ein Bestandteil für eine mögliche Kammerzulassung sein kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im ersten Semester werden die Studierenden mit dem Modul „Einführung Planerisches Entwerfen“ in den Studiengang eingeführt. Parallel dazu werden im Modul „Theorie 1“ durch die beiden Lehrveranstaltungen „Geschichte und Theorie des urbanen und ländlichen Raums 1“ und „Urban Cultural Studies 1“ die theoretischen Grundlagen gelegt. Ergänzt werden diese Grundlagen durch die entsprechende Einführung in die Planung: Dort erhalten die Studierenden einen ersten Einblick mit den Lehrveranstaltungen „Stadt- und Regionalplanung 1“ sowie „Darstellen/ Gestalten 1“ und „Digitale Planungstools 1“. Außerdem wird, beginnend im ersten Semester und endend im vierten Semester, jeweils ein „Integrative lab“ angeboten, welches dazu gedacht ist, die Studierenden in eigenen Projekten an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen (vgl. Curriculum mit Modulen, Anlage 2.4, Band II sowie das Modulhandbuch Anlage 2.2, Band II). Vertreter\*innen der Hochschule führten aus, dass das „Integrative Lab“ dabei der Erfahrung Rechnung trägt, dass Studierende aus dem bestehenden Architekturstudiengang Schwierigkeiten zeigten, eigenständig konzeptionell zu arbeiten. Es soll daher als Plattform dem kontinuierlichen begleitenden Lernaustausch dienen.

Im zweiten Semester werden sowohl das Theoriemodul als auch das Planungsmodul mit fortlaufend nummerierten Lehrveranstaltungen vertieft. Außerdem wird neben diesen und dem „Integrative Lab“ ein Studienprojekt mit dem Titel „Stadt/Land/Umwelt“ angeboten (ibidem).

Im dritten Semester wird das Projektmodul mit dem Modul „Projekt 2“ fortgeführt. Außerdem ist auch das „Integrative Lab“ weiterhin im Curriculum integriert. Im Theoriemodul absolvieren die Studierenden in diesem Semester Lehrveranstaltungen zu „Urban Social Geography“ und „Politik

des Städtebaus/ Stadtentwicklung“. Der Planungsbereich sieht Lehrveranstaltungen namens „Energetische Simulation“, „Digitaler Städtebau“ und „Geoinformatik/ GIS“ vor (ibidem).

Im vierten Semester schließen die Studierenden den Bereich „Integrative Lab“ ab. Des Weiteren wird mit dem Modul „Projekt 3“ auch wieder ein Modul des Projektbereichs angeboten. Der Planungsbereich sieht die Lehrveranstaltungen „Projekt- und Prozessmanagement“ sowie „Kommunikation in Planungsprozess“ vor. Im Theoriemodul 4 werden die Themen Ökologie/ Ökonomie/ Recht in Form der Lehrveranstaltungen „Nachhaltige Stadtentwicklung“, „Ökonomien des Städtischen“ und „Bau- und Planungsrecht“ behandelt (ibidem).

Im vierten und fünften Semester ist außerdem der Wahlpflichtbereich angesiedelt, der es Studierenden über die Module „Wahlpflichtmodul 1“ und „Wahlpflichtmodul 2“ erlaubt, individuelle Studienschwerpunkte zu setzen (ibidem).

Im fünften Semester werden im Theoriebereich die Lehrveranstaltungen „Urban Anthropology“ und „Global Urbanism“ angeboten. Der Planungsbereich sieht die Veranstaltungen „Mobilitäten/ Infrastruktur“ sowie „Open Source Planning“ vor. Schlussendlich findet im Projektbereich mit dem Modul „Projekt 4“ letztmalig ein reguläres Projektmodul statt (ibidem).

Das sechste Semester sieht dann neben der Abschlussarbeit nur noch ein Modul „Kurzprojekte“ sowie zwei Veranstaltungen im Theoriebereich, „Urban Design: Aktuelle Themen“ und „Debatten und Methoden in zeitgenössischen Urban Studies“ vor (ibidem).

Die Module „Planung 4“, „Theorie 1“, „Theorie 2“, „Theorie 3“ und „Theorie 5“ werden entweder ganz oder zumindest teilweise in Englischer Sprache unterrichtet (s. Modulbeschreibungen, Anlage 2.2, Band II). Die Vertreter\*innen der Hochschule gaben im Zuge der digitalen Gespräche an, dass die Studierenden so möglichst frühzeitig an englischsprachige Fachbegriffe und Literatur herangeführt werden sollen. Die englischsprachige Lehre wird vorwiegend von Muttersprachler\*innen durchgeführt. Im Rahmen der durchgeführten Qualitätsschleife innerhalb des Akkreditierungsverfahrens ergänzte die Hochschule, dass es überdies einen muttersprachigen Mitarbeitenden an der Hochschule gibt, der bereits fachspezifischen Sprachunterricht erteilt und es denkbar wäre, diesen zukünftig auch für Studierende des Bachelorstudiengangs „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ zu öffnen, sofern daran Bedarf besteht.

Ein verpflichtendes Praktikum ist nicht vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualität der Modulbeschreibungen ist formal zufriedenstellend. Zunächst taten sich die Gutachtenden schwer damit, die inhaltliche Einordnung der Modulinhalte nachzuvollziehen, da zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch keine Anforderungsprofile für die zu besetzenden Stellen vorlagen. Im Zuge der durchgeführten Qualitätsschleife reichte die Hochschule diese Anforderungsprofile aber nach (vgl. Personalausstattung, Anlage Qualitätsschleife). Angesichts der dort formulierten inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Professuren wurde auch die inhaltliche

Ausgestaltung der Module deutlich verständlicher und ist nun gut nachvollziehbar. Insgesamt gewannen die Gutachtenden aber den Eindruck, dass das Curriculum möglicherweise davon profitieren könnte, wenn zukünftig auch die Themen Freiraum und Mobilität stärker und deutlicher Eingang in das Curriculum finden würden.

Des Weiteren fiel den Gutachtenden auf, dass den digitalen Planungswerkzeugen im Umfang des Curriculums eine sehr große Relevanz zukommt. Die Programmverantwortlichen seitens der Hochschule erläuterten, dass dies durchaus so gewünscht ist und die Angemessenheit des Anteils der digitalen Planungswerkzeuge am Curriculum, gerade in der Anfangsphase des Studiengangs, einer kontinuierlichen Überprüfung unterliegen wird. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule in ihrer Bestrebung, dies im Blick zu behalten.

Der Studiengang verfügt über ein in sich stimmiges Konzept, welches nicht allein durch seine fortlaufend nummerierte Benennung klar linear aufeinander aufbaut. Sehr positiv anzumerken, ist der große Anteil projektbezogener Module, welche die Studierenden schon früh zu eigenständigem Lernen ermutigt. Das „Integrative Lab“ stellt hierzu ein innovatives didaktisches Werkzeug dar, dessen Implementation und Erprobung sehr zu begrüßen ist.

Sowohl dieser projektbezogene Ansatz als auch der Wahlpflichtbereich ermöglichen es den Studierenden in angemessenem Rahmen das Studium individuell zu gestalten und eigene Schwerpunkte zu setzen.

Das Gremium der Gutachtenden diskutierte, ob die Implementation eines Praktikums die Berufspraxis nicht steigern würde. Die Hochschule führte aber überzeugend aus, dass zum einen freiwillige Praktika innerhalb der Semesterferien grundsätzlich möglich sind und, dass sich berufspraktische Erfahrung ab dem dritten Semester bei der Zulassung zum geplanten konsekutiven Masterstudiengang notenverbessernd auswirken wird. Zum anderen wird der Aspekt der Berufspraxis durch Einbeziehung externer Lehrbeauftragter gestärkt.

Die Gutachtenden begrüßen englischsprachige Lehrveranstaltungen und unterstützen die Bestrebungen der Hochschule, früh für fachspezifische Englischkenntnisse zu sensibilisieren und diese ggf. in Kooperation mit anderen Bildungsträgern vor Ort zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Themen Freiraum und Mobilität sind nicht sehr prominent vertreten. Die Gutachtenden regen an, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, diese stärker zu implementieren.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen tragen der Lissabon-Konvention Rechnung (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts) und alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. Kapitel 1.5 dieses Berichts).

Die Hochschule bietet im Bachelorstudiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ englischsprachige Kurse an, um so die Mobilität für ausländische Studierende an der Jade Hochschule zu erhöhen (vgl. Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts). Eine zunehmende Internationalisierung ist aufgrund der norddeutschen Randlage essentieller Bestandteil der längerfristigen Strategie der Hochschule, wie die Programmverantwortlichen ausführten. Ferner gab die Hochschule an, dass die Internationalisierung innerhalb des Kollegiums der Lehrenden voranschreitet und am Fachbereich Architektur auch bereits einige Lehrende aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sind.

Die Studierenden des ebenfalls im Fachbereich beheimateten Studiengangs Architektur führten aus, dass es in ihrem Falle feste Learning Agreements gibt und das sie bei der Planung von Auslandsaufenthalten unterstützt würden. Die Studierenden merkten an, dass innerhalb des Fachbereichs Kooperationen mit Hochschulen in Sankt Petersburg und Rio de Janeiro bestehen und, dass zwischen diesen Standorten und Oldenburg in unregelmäßigen Abständen Austausch zustande kommen.

Die Hochschule empfiehlt das vierte oder fünfte Semester als mögliches Mobilitätsfenster (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 13).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Studentische Mobilität wird durch die formalen Rahmenbedingungen grundsätzlich ermöglicht. Es besteht ein Mobilitätsfenster und die Erfahrungswerte am Fachbereich zeigen, dass die Studierenden in den bisher bestehenden Studiengängen angemessen unterstützt werden. Die am Fachbereich bestehenden Kooperationsformate sind sehr zu begrüßen.

Das englischsprachige Kursangebot, wird sich nach Dafürhalten der Gutachtenden, zum einen positiv auf die Rate eingehender ausländischer Studierender auswirken und zum anderen es Studierenden erleichtern, Auslandsaufenthalte erfolgreich zu absolvieren.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Berufungen an der Jade Hochschule erfolgen gemäß § 25 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) (vgl. [Referat 1 Hochschulentwicklung – Abteilung Berufsmanagement](#)).

Maßgeblich getragen werden soll der neue Bachelorstudiengang von 3,5 Professuren, die ein Gesamtlehrangebot von 150 SWS pro Jahr abdecken sollen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S.



14). Die Professuren tragen die Denominationen „Urban Design – Gestaltung von Planungsprozessen und datenbasierten Planungsmethoden“, „Theorie und Geschichte des gebauten Raums“ und „Planung städtischer und ländlicher Raum“ (vgl. Zeitplan: Geplante Besetzung der bewilligten Professuren in Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen, Anlage Qualitätsschleife). Bei letzterer handelt es sich um eine volle Stelle, welche dem Fachbereich Architektur lediglich zu 50 % zugeordnet wird (ibidem vgl. außerdem Selbstbericht, Kapitel 2.2, S 14). Des Weiteren wurde eine Professur bewilligt, die in zwei 50 %-Stellen geteilt werden soll und permanent über wechselnde Gastprofessuren besetzt wird (ibidem). Für alle Stellen liegen konkrete Anforderungsprofile vor (Zeitplan: Personalausstattung, Anlage Qualitätsschleife).

Die anvisierten Stellen sind bewilligt und befinden sich am Beginn des Ausschreibungsprozesses. Die Hochschule plant, dass die Ruferteilung in allen drei regulär zu besetzenden Professuren ca. zwischen April und August 2022 abgeschlossen wird und die Gastprofessuren ebenfalls zu August 2022 besetzt werden (vgl. Zeitplan: Geplante Besetzung der bewilligten Professuren in Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen, Anlage Qualitätsschleife). Die Hochschule gab im Zuge der digitalen Gespräche an, dass der Studienbetrieb nun bereits vor der Besetzung besagter Stellen stattfinden soll, da andernfalls bereits Strafzahlung durch mangelnde Kapazitätsauslastung drohen würden.

Die Professuren sollen mittelfristig 112 der 150 SWS Lehre abdecken können (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S 14).

Um den Studiengang auch in der Zwischenzeit angemessen betreiben zu können, deckt die Hochschule die in den ersten beiden Semestern anfallenden Lehrkapazitäten von 50 SWS durch eine Mischung aus bestehenden Kapazitäten am Fachbereich, einer zwischenzeitlich benannten Gastprofessorin sowie externe Lehraufträge (Strategiepapier, Lehre im Bachelorstudiengang Urban Design B.Sc. in der Einführungsphase, Anlage Qualitätsschleife). Hierzu hat die Hochschule für jede Lehrveranstaltung aufgeführt, durch wen diese angemessen vertreten wird und die Lebensläufe beigebracht. Des Weiteren führt sie aus, wie die Lehre für den Fall länger andauernder Ausschreibungen sichergestellt wird (ibidem).

Zudem wird mit 7 SWS pro Jahr die professorale Lehre aus bereits am Fachbereich bestehenden Kapazitäten abgedeckt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 14). Weitere 9 SWS werden durch professorale Lehre benachbarter Fachbereiche abgedeckt (ibidem).

Die verbleibenden 22 SWS werden durch wissenschaftliche Mitarbeitende und die Vergabe externer Lehrbeauftragter erbracht (ibidem).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das ursprünglich im Selbstbericht präsentierte Personalkonzept zeigt zwar deutlich, dass der überwiegende Anteil der Lehre professoral besetzt sein wird, es lieferte jedoch weder konkrete

Zeitpläne noch Anforderungsprofile für die zu besetzenden Stellen, sodass eine inhaltliche Einordnung in den Gesamtkontext des Studiengangs im Allgemeinen und in die Ausgestaltung des Curriculums im Besonderen allein anhand der Denomination zunächst nicht möglich schien.

Im Rahmen der Qualitätsschleife konnte die Hochschule aber zusätzlich zu den Denominationen konkrete Anforderungsprofile sowie einen Zeitplan zur Besetzung der Professuren vorlegen. Außerdem reichte die Hochschule auch ein Strategiepapier ein, welches deutlich zeigt, wie der Lehrbetrieb in der Übergangsphase gesichert werden kann. Die Gutachtenden halten das Übergangskonzept für geeignet, den Lehrbetrieb in den ersten Semestern durchzuführen. Den Zeitplan zur Besetzung der Professuren im August 2022 hält das Gremium für insgesamt sehr ambitioniert. Da die Hochschule aber im nachgereichten Strategiepapier auch verdeutlicht hat, dass auch das dritte Semester vertreten werden kann, akzeptierten die Gutachtenden den Zeitplan in dieser Form. Durch die Einbindung bereits am Fachbereich tätiger Personen in die Lehre, kann – zumindest in den ersten Semestern des Bachelorstudiengangs – genügend Kontinuität im Lehrbetrieb erzeugt werden. Die Gutachtenden bekräftigten die Hochschule darin, die Besetzungen mit Nachdruck zeitnah zu realisieren.

Positiv hervorzuheben ist das Konzept, eine Professur zu teilen und kontinuierlich mit Gastprofessuren zu besetzen. In den Augen der Gutachtenden kann dadurch ein großer Gewinn für die inhaltliche Breite der Lehre generiert werden. Die übrigen Professuren sichern dabei in ausreichendem Maße, dass dies nicht in Beliebigkeit umschwenkt und gleichzeitig klar Verantwortlichkeiten im Studiengang verbindlich langfristig gesichert sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Neben den im vorangehenden Kapitel beschriebenen wissenschaftlichen Stellen wird der Studiengang außerdem unter Zuhilfenahme einiger nichtwissenschaftlicher Stellen betrieben. So stehen eine Sekretariatsstelle in Vollzeit sowie Stellen für die Öffentlichkeitsarbeit und die Leitung der Modellbauwerkstatt zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 15f.).

Der Studiengang wird die bestehenden Räumlichkeiten des 3D-Labors, des Laserstudios, der Werkstatt sowie des Fotostudios zur Verfügung haben (ibidem, S. 16).

Die Autor\*innen des Antrags führten im Zuge der digital geführten Gespräche aus, dass im Fachbereich Architektur insgesamt Raumknappheit herrscht. Dies betrifft vor allem die Kapazitäten studentischer Arbeitsplätze. Neben den bestehenden Arbeitsplätzen versucht die Hochschule auch externe Möglichkeiten zu nutzen. Des Weiteren sind die Seminar- und Arbeitsräume des Fachbereichs rund um die Uhr, auch an den Wochenenden, für Studierende zugänglich (Selbst-

bericht, Kapitel 2.2, S. 16). Die Hochschule erläuterte, dass die Arbeitsplätze von den Studierenden vorab über die Plattform Moodle reserviert werden können. Studierende ab dem dritten Semester haben die Möglichkeit einen festen Arbeitsplatz zu erhalten. Da gegenwärtig nicht genügend feste Arbeitsplätze für alle Studierenden ab dem dritten Semester am Fachbereich zur Verfügung stehen, findet die Platzvergabe, laut Aussagen der Studierenden, in Selbstverwaltung über ein Losverfahren statt. Die Studierenden selbst beschrieben die Arbeitsplatzkapazität als durchaus angespannt, gaben aber auch an, dass im Endeffekt bisher immer Lösungen gefunden werden und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem plant die Hochschule gerade einen Neubau, um der generellen Raumnot weiter entgegenzuwirken. Die Hochschulleitung führte hierzu aus, dass die „Campuswerkstatt“ bereits vom zuständigen MWK genehmigt sei.

Des Weiteren gab die Hochschulleitung an, im Zuge der COVID-19 Pandemie kurzfristig die Ressourcen zur Durchführung von Online- Lehre durch den Kauf entsprechender Lizenzen aufgestockt zu haben. Auch die Studierenden bestätigten, dass die Hochschule schnell reagiert und den Studierenden kostenfreie Lizenzen für die am Fachbereich Architektur einschlägig genutzten Programme zur Verfügung gestellt hat. Die Programmverantwortlichen versicherten, dass nach Möglichkeit Open Source Programme verwendet werden sollen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung des Studiengangs mit nichtwissenschaftlichem Personal erscheint den Gutachtenden ausreichend, um den Studiengang wie geplant zu betreiben.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv die Begrenzungen der Raumkapazitäten im Fachbereich Architektur, u. a. für studentische Arbeitsplätze. Es wird darauf verwiesen, wie wichtig diese Arbeitsplätze für ein zeitgemäßes Architektur- und Städtebaustudium sind. Aus der Rückmeldung wurde ersichtlich, dass die derzeitigen Kapazitäten ausreichend sind, aber keinerlei Pufferkapazitäten beinhalten. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule, trotz der generellen Knappheit, studentische Bedürfnisse berücksichtigt und versucht, individuelle Lösungen zu finden. Der Fachbereich sollte dringend im Rahmen der laufenden Neubauprojekte der Hochschule berücksichtigt werden, damit mehr Raumkapazitäten zur Verfügung gestellt werden können.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Durchführen von Prüfungen ist unter den § 7–14 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Anlage 1.1, Band II) sowie den § 3 und § 5 des besonderen Teils der Prüfungsordnung (Anlage 1.2, Band II) geregelt. Die allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht, der studiengangspezifische Teil der Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Pro Modul ist je eine Modulabschlussprüfung vorgesehen (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 16). Einzig im Abschlussmodul finden sich zwei Modulteilprüfungen (Abschlussarbeit und Kolloquium, vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.2, Band II). Module, die nur mit einer Studienleistung abgeschlossen werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein (§ 9 Berechnung der Gesamtnote, besonderer Teil der Prüfungsordnung, Anlage 1.2, Band II).

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind: Abschlussarbeit, Kolloquium, Kursarbeit, Arbeitsmappe, Klausur und Entwurf (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2.2, Band II). Die gewählten Prüfungsarten variieren je nach Art der Veranstaltung der angestrebten Kompetenzen, so sind beispielsweise die projektbezogenen Module mit den Prüfungsformen Entwurf oder aber Arbeitsmappe versehen, wohingegen beispielsweise das Modul „Planung 1“, in welchem den Studierenden Grundlagenkenntnisse vermittelt werden, mit einer Klausur versehen ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine grundsätzlich aussagekräftige Bewertung des Grads der Erlangung angestrebter Lernergebnisse ermöglicht. Prüfungen sind modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert. Es findet in der Regel nur ein Prüfungsereignis pro Modul statt, welches sich auf Lehrveranstaltungen des gesamten Moduls bezieht. Dies ist zu begrüßen. Es ist außerdem positiv hervorzuheben, dass in vielen Fällen Alternativen zur Klausur als Prüfungsform gewählt wurden, da es Kursarbeiten, Arbeitsmappen und Entwürfe den Studierenden besser erlauben, ihre Arbeitsleistung schon über das Semester verteilt zu erbringen. Daher ist zu erwarten, dass sich das gewählte didaktische Modell auch positiv auf die Studierbarkeit auswirken wird. Im Falle der Abschlussmodule findet ein zusätzliches Prüfungsereignis in Form eines Kolloquiums statt, was der Gruppe der Gutachtenden einleuchtet und überdies nötig ist, um die Gesamtheit der angestrebten Kompetenzen in diesen Modulen abzu prüfen. Die Prüfungsformen sind daher sinnvoll auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse bezogen und in ihrer Breite ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

#### **Sachstand**

Die Prüfungen und Abgaben sind alle auf die letzte Semesterwoche terminiert (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17). Die Studierenden des Fachbereichs gaben an, dass Projektarbeiten in aller Regel sehr zeitnah bewertet werden und die Ergebnisse von Klausuren meist spätestens im folgenden Semester bekannt gegeben werden. Die Angemessenheit des studentischen Arbeitsaufwands wird durch Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft (ibidem, vgl. außerdem auch Kapitel

2.2.4 dieses Berichts). Nach Aussagen der Studierenden des bestehenden Studiengangs „Architektur“ ist das Prüfungsamt in aller Regel, auch in Pandemiezeiten, gut erreichbar.

Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (vgl. Kapitel 1.5 dieses Berichts). Es gibt Module, die mit unter 5 ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind (vgl. Kapitel 1.6 dieses Berichts). Dabei handelt es sich um insgesamt acht von 27 Modulen und somit nicht um den Regelfall. Namentlich sind dies: die Module „Planung 1–4“ und die Module „Integratives Lab 1–4“ – daher sind maximal zwei Module pro Semester betroffen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2.3, Band II). Des Weiteren begründet die Hochschule diese Ausnahme wie folgt: *Diese Abweichung von der Modulmindestgröße ist begründet durch die didaktische Integration mit anderen Modulen. Dies gilt insbesondere für das „Integrative Lab“ (4 LP, 1.-4. Semester), das zum Ziel hat, die unterschiedlichen Inhalte aus „Projekt“, „Tools“ und „Theorie“ individuell zu verbinden. „Planung“ 1 bis 4 sind integrativ an die jeweiligen Projektthemen angebunden und sollen entsprechende Synergieeffekte erzeugen* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang weist einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auf, der im Fachbereich stets gleich aufgebaut ist. Die Studierenden des bestehenden Architekturstudiengangs gaben zwar an, dass sich die Anzahl an Abgabefristen und Klausuren am Ende des Semesters konzentriert, es ist aber nicht garantiert, dass dies auch im Studiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ der Fall sein wird, da sich dieser in seinem Prüfungsregime vom Studiengang Architektur unterscheidet. Zudem führten die Programmverantwortlichen an, das Problem erkannt zu haben und gegenwärtig eine Entzerrung über Portfolioprüfungen – auch in bestehenden Studiengängen – zu erproben. Dieses Vorgehen begrüßt das Gremium der Gutachtenden explizit und empfiehlt der Hochschule diesen Weg fortzusetzen und dessen Einsatz auch im neuen Studiengang „Urban Design: Stadt-Land-Entwerfen“ zu prüfen.

Diese Maßnahme würde des Weiteren auch dazu beitragen, das Risiko einer zu hohen Prüfungsdichte zu vermeiden, welche durch die Kreditierung von unter 5 ECTS-Leistungspunkten einiger Module, entstehen könnte. Gegenwärtig schätzen die Gutachtenden diese Gefahr allerdings als nicht sehr hoch ein, da die betroffenen Module zum einen nicht den Regelfall darstellen und zum anderen didaktisch sinnvoll an andere Lehrveranstaltungen angebunden sind.

Eine regelmäßige Überprüfung des Workloads findet statt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachten würden es sehr begrüßen, wenn die Hochschule die Prüfungsbelastung der Studierenden im Studiengang zeitnah evaluiert und ggf. entzerrt, damit Prüfungsleistungen nicht geballt in den letzten Wochen des Semesters anfallen. Die Gutachtenden unterstützen

die Hochschule in ihren Bestrebungen, eine entlastende Verteilung von Prüfungsformen durch z.B. Portfolioprüfungen zu realisieren.

### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Es findet eine verpflichtende, kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen anhand der Ergebnisse der Evaluationsberichte statt (vgl. § 4 (10) Evaluationsordnung, Anlage 9.1, Band II). Die Liste der Lehrenden (Anlage 7.2, Band II) sowie die Liste der Lehrenden der Übergangsphase (Strategie: Sicherstellung der Lehre in der Einführungsphase, Unterlagen zur Qualitätsschleife) zeigt, dass die bisher im Studiengang eingeplanten Lehrenden alle über Publikations- und Herausgeber Tätigkeiten, über die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, einschlägige Berufstätigkeit sowie in der Mitwirkung und oder Teilnahme an entsprechenden Fachtagungen in den nationalen wie internationalen Diskurs eingebunden sind.

Des Weiteren ist die Professur Urban Design 4 (vgl. Personalausstattung, Unterlagen zur Qualitätsschleife) so konzipiert, dass sie in regelmäßigen Abständen in Form einer Gastprofessur neu vergeben wird und so neue Einflüsse in den Studiengang hereintragen soll. Auch die Vergabe von externen Lehraufträgen an *erfolgreiche Städtebauer\_innen bzw. Stadtplaner\_innen* (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 18) ist Teil dieser Strategie.

Langfristig strebt die Hochschule außerdem die Schaffung eines konsekutiven Masterstudiengangs in Form eines Joint-Degree-Programms mit einer europäischen Partnerhochschule an, wodurch wiederum noch stärker an die internationale Forschung angeknüpft werden könnte (ibidem). Hierzu tragen auch die bestehenden Austauschformate mit Hochschulen in Sankt Petersburg und Rio de Janeiro (vgl. Kapitel 2.2.2.2 dieses Berichts) bei.

Schlussendlich verknüpft das parallel startende Forschungsprojekt „Urban Design und Mobilität“, welches für drei Jahre von der Volkswagenstiftung finanziert wird, thematisch die Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs mit einem bestehenden Forschungsprojekt (ibidem).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleisten die oben beschriebenen Maßnahmen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und sorgen dafür, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst

werden. Insbesondere das Konzept zwei halbe Professuren dauerhaft durch wechselnde Gastprofessor\*innen zu besetzen, stellt in den Augen der Gutachtenden einen innovativen Ansatz dar und wird auf lange Sicht gesehen auch Synergieeffekte in der studentischen Mobilität begünstigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth verfügt über eine Evaluationsordnung (Anlage 9.1, Band II), welche u. a. eine Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen vorschreibt (Teil B Studentische Lehrveranstaltungsbewertung, ibidem).

Die Studierenden des Fachbereichs gaben in den digital geführten Gesprächen an, dass zwar alle Lehrveranstaltungen evaluiert werden, aber nicht alle Lehrenden das Feedback mit den Teilnehmer\*innen der Lehrveranstaltungen besprechen würden. Seitens der Studierenden herrscht insgesamt der Eindruck, dass studentisches Feedback eher über die Fachschaften kommuniziert wird. Die Kritikfähigkeit der Programmverantwortlichen und Bereitschaft zum Diskurs wird von den Studierenden aber durchaus positiv wahrgenommen. So hat, dem Empfinden der Studierenden nach, negative Kritik durchaus Konsequenzen für die Durchführung der Lehrveranstaltungen. Die Programmverantwortlichen wiederum gaben an, dass die Bedeutung der Lehrveranstaltungsevaluation zusehends erkannt wird und stimmten zu, dass bei der Rückspiegelung der Ergebnisse in die Kohorten Verbesserungsbedarf besteht. Des Weiteren führten sie an, dass in Pandemiezeiten die Rücklaufquoten der Lehrveranstaltungsevaluationen zum Teil sehr schlecht waren.

Gemäß den Aussagen der an den digital geführten Gesprächen beteiligten Vertreter\*innen der Hochschule findet außerdem anderthalb Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums regelmäßig eine Absolvent\*innenbefragung statt. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Evaluationsordnung (vgl. Teil C Studiengangsevaluation sowie Teil D Rückmeldungen Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, ibidem). Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen oder Alumnibefragungen vor.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung, die eine regelhafte Überprüfung der Studienqualität unter Einbeziehung der Studierenden vorschreibt. Die Gutachtenden diskutierten intensiv, wieso im Fachbereich Architektur nicht hinreichend sichergestellt ist, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen, trotz korrekter Implementation, in die Kohorten zurückgespiegelt werden. Hier wäre es wünschenswert, dass die Hochschule prüft, ob der Regelkreislauf ggf. nicht richtig schließt. Die Hochschule gab, im Rahmen der Qualitätsschleife und der digital geführten Gespräche, hierzu an, dass sich die Hochschule gerade mit der Neuausrichtung und Verbindlichkeit des Evaluationsprozesses beschäftigt.

Da das Problem erkannt wurde, der Evaluationsprozess selbst auch grundsätzlich zu funktionieren scheint, in den bestehenden Studiengängen des Fachbereichs eine insgesamt positive Feedbackkultur existiert und die aufgezeigten Monita zudem nicht den zu prüfenden Studiengang selbst betreffen und somit bestenfalls als Proxy-Indikatoren herangezogen werden können, sieht sich das Gremium der Gutachtenden nicht genötigt, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Empfehlung oder gar einer Auflage zu machen. Vielmehr regen die Gutachtenden an, den Fortgang des Umgangs mit dem betreffenden Sachverhalt im Rahmen einer zukünftigen Reakkreditierung erneut ins Auge zu fassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Emsfleth verfügt über Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und behindertengerechtem Studium (Anlage 10.1, Band II). Berufungen an der Jade Hochschule finden gemäß § 26 Niedersächsisches Hochschulgesetz ([NHG](#)) statt, welches Mechanismen (wie etwa eine geschlechtergerechte Besetzung der Berufungskommission) zu einer geschlechtergerechten Besetzung von Professuren vorsieht.

Bzgl. der Lehrenden wird ein maßgeblicher Anteil der am Studiengang beteiligten Lehrenden bzw. der maßgeblichen Professuren übergangsweise vertreten (vgl. Kapitel 2.2.2.3 dieses Berichts), sodass hier Daten zu einer Geschlechterverteilung noch nicht vorliegen. Der Gleichstellungsplan zeigt aber, dass die Frauenquote im Fachbereich aktuell bei 15,4 % liegt und, dass angestrebt wird, zwei Neubesetzungen mit Frauen vorzunehmen (Anlage 10.3, S. 66, Band II). Bei den bereits besetzten Stellen sieht die Geschlechterverteilung wie folgt aus: von sechs an der Lehre beteiligten Professuren sind zwei mit Frauen besetzt (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 7.1, Band II) – das entspricht einem Anteil von 33,33 %. Bei den beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind von vier Stellen zwei mit Frauen besetzt (ibidem).



Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Daten zur Geschlechterverteilung der Eingangskohorten oder gar der Absolvent\*innen vor.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind fest im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung verankert (§ 8 (18) Allgemeine Prüfungsordnung, Anlage 1.1, Band II). Entscheidungskriterium für das Gewähren eines solchen Nachteilsausgleichs ist der Nachweis einer *länger andauernde[n] oder ständige[n] Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder [...]* aber wenn der/die Studierende *aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen* (ibidem). Zum Nachweis dieser Umstände *kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden* (ibidem). Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsstelle, deren Aufgabe sämtliche Beratungstätigkeiten im Bereich Gleichstellung und Chancengleichheit umfasst (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 19f.).

Die Hochschulleitung führte in den digital geführten Gesprächen an, dass es an der Hochschule überdies eine Arbeitsgruppe Barrierefreiheit gibt. Im Zuge der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe wurde der Außenbereich der Hochschule am Standort Oldenburg neugestaltet, um so Barrieren zu reduzieren. Gegenwärtig sind nur noch ein Labor sowie das Verwaltungsgebäude nicht barrierefrei zugänglich – für die Nutzung dieser Gebäude werden mit den Betroffenen, nach Ausführung der Hochschulleitung, gegenwärtig individuelle Lösungen getroffen.

Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert (s. Zertifikat „familiengerechte Hochschule“, Anlage 10.2, Band II). Die Programmverantwortlichen führten an, dass am Standort Oldenburg keine Kindertagesstätte auf dem Campus zur Verfügung steht und das Gleichstellungsbüro keine Betreuungsaufgaben übernehmen kann und darf. Die Hochschule versucht aber bei der Betreuungsarbeit zu unterstützen, indem sie selbst Betreuungsangebot für Studierende und Mitarbeitende vermittelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die formalen Rahmenstrukturen gewährleisten, dass Konzepte und deren Durchführung zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Abbau von Geschlechterdiskriminierung grundsätzlich verankert sind.

Eine Geschlechterverteilung innerhalb des neuen Studiengangs lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen, was aber aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, nicht weiter verwunderlich ist. Auch beim Lehrpersonal lässt sich nur eine tendenzielle Beurteilung treffen. Diese zeigt, dass bei den bisher besetzten Stellen entweder eine weitestgehende Geschlechtergerechtigkeit erreicht werden konnte (auf der Ebene der wissenschaftlichen Mitarbeitenden) oder aber das Problem erkannt wurde und entsprechende Zielquoten festgelegt sind (auf der Ebene der Professuren). Da Konzepte zur geschlechtergerechten

Berufung implementiert sind, ist grundsätzlich anzunehmen, dass die Frauenquote bei der Besetzung der neu hinzukommenden Professuren ebenso Berücksichtigung finden wird.

Das erfolgreiche Audit zur familiengerechten Hochschule sowie der generelle Abbau von Barrieren auf dem Campus sind sehr zu begrüßen. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule explizit darin, ihre bisherigen diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in ihrem Umfang ausreichend und es ist sehr zu begrüßen, dass diese mit hohem Konkretisierungsgrad Eingang in die Prüfungsordnung gefunden haben. Die Regelung zur Nachweispflicht über ein ärztliches Attest sind zwar verständlich und nicht unüblich, die Gruppe der Gutachtenden möchte aber kritisch anmerken, dass dies eine Verbindung zwischen Nachteilsausgleich und Krankheit suggeriert und somit möglicherweise stigmatisierend wirken könnte. Vielleicht wäre es sinnvoll, nach alternativen Nachweisformen zu suchen, um so einer Stigmatisierung vorzubeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden regen an, den Nachteilsausgleich von der ärztlichen Bescheinigung zu entkoppeln und so für den Betreuungs- und Pflegeauftrag zu öffnen, um eine mögliche Stigmatisierung zu verhindern.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine zusätzliche Qualitätsschleife durchgeführt, um den Aspekt der Personalausstattung besser beurteilen zu können. Das entsprechende Kapitel (Kapitel 2.2.2.3) enthält eine Schilderung der nachgereichten Dokumente und des diesbezüglichen Verfahrensverlaufs.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

[Musterrechtsverordnung](#) / [Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAk-kVO](#)

#### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Prof. Dipl.-Ing. Rudolf Scheuvs, TU Wien  
Prof.'in Dr.'in Susan Grotefels, WWU Münster
  
- b) Vertreter der Berufspraxis  
Dipl.-Ing. Wolfgang Vögele, Freier Stadtplaner & Architekt
  
- c) Studierende / Studierender  
Helmut Büttner, Studierender an der FH Potsdam (Urbane Zukunft, M.A.)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Konzeptakkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor*innen des Antrags, Studierende und Alumni (des Fachbereichs, da noch keine Studierenden im Studiengang eingeschrieben sind), Programmverantwortliche und beteiligte Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der COVID-19 Pandemie wurden sämtliche Gespräche digital geführt und die Ressourcenausstattung wurde auf Aktenlage beurteilt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.



(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)